



GEMEINDE BOBENHEIM-ROXHEIM

ÄNDERUNGSPLAN XI ZUM BEBAUUNGSPLAN SIEDLUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND BEGRÜNDUNG SIEHE BEILAGE.

M. 1:500

LEGENDE:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V. MIT §§ 1-15 BAUNVO)
 - WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BAUNVO)
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V. MIT §§ 16-20 BAUNVO)
 - A) GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE IM RAHMEN
 - B) GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE
 - C) II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
 - BAUWEISE, BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §§ 22 U. 23 BAUNVO)
 - STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)
 - A) o OFFENE BAUWEISE
 - B) — BAUGRENZE
 - C) — HAUPTFIRSTRICHTUNG
 - ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a) BAUGB)
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN U. ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN ETC., HIER: ZU ERHALTENDE STRAUCHHECKE
 - SONSTIGE PLANZEICHEN
 - A) MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 U. ABS. 6 BAUGB), HIER: GEH- U. LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER GEMEINDE
 - B) GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
 - C) SD SATTELDACH
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
 BAUWEISE
 DACHFORM

BOBENHEIM-ROXHEIM DEN 23. NOVEMBER 1989
 GEÄN 12. APRIL 1990

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.12.1989 beschlossen.
- Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 02.02.1990.
- Auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB wurde im Amtsblatt vom 02.02.1990 hingewiesen. Sie wurde in der Zeit vom 05.02.1990 bis 05.03.1990 durchgeführt.
- Die Träger öffentlicher Belange wurden am 29.01.1990 um Stellungnahme gebeten. Bekanntgabe und Beschlussfassung hierüber erfolgte am 16.05.1990.
- Der Gemeinderat stimmte dem auszulegenden Planentwurf am 16.05.1990 zu.
- Der Planentwurf, einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung, wurde in der Zeit vom 25.05.1990 bis 25.06.1990 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Auf die Offenlegung wurde am 17.05.1990 ortsüblich hingewiesen.

Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.
- Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 27.06.1990 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bobenheim-Roxheim, den 10.07.1990
 Gemeindeverwaltung
 in Vertretung:

 (Heinrich)
 2. Beigeordneter



8. Anzeigevermerk der Kreisverwaltung

Anzeige § 11 Abs. 3 BauGB
 Gemäß Verfügung vom
 03. Aug. 1990, Az.: 63/610-13
 Bobenheim-Roxheim
 bestehen keine Rechtsbedenken
 Ludwigshafen, den 03. Aug. 1990
 Kreisverwaltung

9. Der Bebauungsplan wird gem. § 10 (1) GemO-DVO ausgefertigt.

Bobenheim-Roxheim, den 20.08.1990
 Gemeindeverwaltung

 (Reiner)
 Bürgermeister

Bobenheim-Roxheim, den 27.08.1990
 Gemeindeverwaltung

 (Reiner)
 Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan wurde am 24.08.1990 in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich.

Fertigung